

– Fall 7 –

*Lösungsskizze*

**I. Anspruch der K gegen V auf Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

**1. Vertragsschluss**

- a) Einigung
- b) Zugang einer Willenserklärung bei Minderjährigen, § 131 BGB
- c) Abgabe einer Willenserklärung durch K, §§ 107, 110 BGB
- d) Zwischenergebnis

**2. Unmöglichkeit der Leistungserbringung, § 275 BGB**

**3. Ergebnis**

**II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 283 BGB**

**1. Schuldverhältnis**

**2. Pflichtverletzung**

**3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung**

**4. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB**

**5. Ergebnis**

**III. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I 1 BGB**

**1. Leistungserbringung trotz Nichtschuld**

- a) Anspruch entstanden
- b) Erlöschen des Anspruchs gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB
- c) Keine Verantwortlichkeit des K, § 326 Abs. 2 BGB
- d) Rechtsfolge, § 326 Abs. 4 BGB

**2. Ergebnis**

– Fall 7 –

*Lösungsvorschlag*

### **I. Anspruch der K gegen V auf Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

K hat gegen V einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn zwischen K und V ein Kaufvertrag über das Kleid zum Preis von 200 € zustande gekommen ist und dieser Anspruch zudem nicht wieder untergegangen ist.

#### **1. Vertragsschluss**

K und V müssten einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben.

##### **a) Einigung**

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, zustande. K und V haben sich über die Kaufsache und den Kaufpreis geeinigt.

##### **b) Zugang einer Willenserklärung bei Minderjährigen, § 131 BGB**

Das Vertragsangebot konnte der beschränkt geschäftsfähigen K (§§ 2, 106 BGB) auch wirksam gem. § 131 Abs. 2 S. 2 BGB zugehen, da das Angebot keine Pflichten begründet, sondern lediglich die Möglichkeit, den Vertrag zustande zu bringen, d.h. lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

##### **c) Abgabe einer Willenserklärung durch K, §§ 107, 110 BGB**

Fraglich ist jedoch, ob die Annahmeerklärung der K wirksam wurde. Ihre Willenserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Einwilligung der Eltern, sofern sie durch die Erklärung nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Durch den Vertragsschluss wird die Verpflichtung der K zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache begründet. Die Annahmeerklärung ist daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Eine Zustimmung der Eltern ist allerdings dann entbehrlich, wenn § 110 BGB anwendbar ist.

Gemäß § 110 BGB ist der Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen worden sind. K bezahlte den Kaufpreis aus den Mitteln, die ihr als Taschengeld überlassen worden sind. Das Taschengeld war auch nicht zweckgebunden. Indem sie die 200 € sofort gezahlt hat, hat sie die Leistung auch unmittelbar bewirkt. Damit ist der Vertrag *ex tunc* wirksam.

#### **d) Zwischenergebnis**

Somit ist zunächst ein Anspruch der K auf Übertragung des Eigentums und Verschaffung des Besitzes an dem Kleid aus § 433 I 1 BGB entstanden.

### **2. Unmöglichkeit der Leistungserbringung, § 275 BGB**

Dieser Anspruch könnte aber wieder untergegangen sein, falls eine rechtsvernichtende Einwendung vorliegt. Als solche Einwendung kommt § 275 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, soweit diese unmöglich ist. Bei dem Kleid handelte es sich um ein gebrauchtes Abendkleid, d.h. die geschuldete Sache war nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt (Stückschuld). Die Verbindlichkeit des V bezog sich also nur auf das von beiden Vertragsparteien bereits beim Vertragsschluss ausgesuchte individualisierte Kleid. Dieses Kleid ist aber verbrannt. Es ist sowohl für V als auch für jeden anderen unmöglich, es an K zu liefern (objektive Unmöglichkeit). V ist damit von seiner Leistungspflicht frei geworden, der Anspruch auf Leistung ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB untergegangen.

### **3. Ergebnis**

K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Kleides aus § 433 I 1 BGB.

### **II. Anspruch des K gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 283 BGB**

Da der Anspruch auf die (Primär-)Leistung untergegangen ist, stellt sich die Frage, ob an dessen Stelle ein Sekundäranspruch, gerichtet auf Schadensersatz statt der Leistung, getreten

ist. K könnte einen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 283 BGB haben.

### **1. Schuldverhältnis**

Dazu müsste zunächst ein Schuldverhältnis vorliegen. Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V liegt vor (s.o.).

### **2. Pflichtverletzung**

Weitere Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch der K ist, dass V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis, also dem Kaufvertrag verletzt hat. Hier hat V die vertraglich geschuldete Leistung, die Übergabe und Übereignung des Kleides, nicht erbracht. Darin liegt eine objektive Pflichtverletzung.<sup>1</sup>

### **3. Unmöglichkeit der Leistungserbringung**

Der Schadensersatzanspruch wird statt der Leistung geltend gemacht, § 280 Abs. 3 BGB. Für diesen Schadensersatzanspruch statt der Leistung müssten die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281 ff. erfüllt sein. Hier kommt § 283 BGB in Betracht. Danach müsste der Schuldner gem. § 275 Abs. 1 bis 3 BGB von der Leistungspflicht befreit worden sein. V ist gemäß § 275 Abs. 1 BGB von seiner Pflicht zur Übergabe und Übereignung des Kleides frei geworden (s.o.).

Dieses Leistungshindernis müsste nach Vertragsschluss entstanden sein (Umkehrschluss aus § 311a Abs. 1 a.E. BGB). Indem das Kleid in der Nacht nach dem Vertragsschluss verbrannte, liegt eine nachträgliche Unmöglichkeit vor.

### **4. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB**

Schließlich müsste V dieses Leistungshindernis gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten haben. Was der Schuldner zu vertreten hat, ergibt sich aus § 276 Abs. 1 BGB, Vorsatz und Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit bedeutet dabei das Außerachtlassen der im Verkehr

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Pflichtverletzung lies (!) MüKo<sup>5</sup>/Ernst, § 280 Rdnr. 9 ff.

erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). Das Kleid wurde aufgrund eines durch einen Blitzeinschlag ausgelösten Brandes zerstört. Es ist auch nicht erkennbar, dass V es unterlassen hätte Sicherheitsvorkehrungen zu unternehmen. Da V dieses Naturereignis also nicht verschuldet hat, ist ein Vertretenmüssen gemäß §§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 2 BGB nicht gegeben.

## **5. Ergebnis**

K hat mithin keinen Anspruch gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1, 3 i.V.m. § 283 BGB.

## **III. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 IV, 346 I 1 BGB**

K könnte indes gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung der 200 € aus §§ 326 Abs. 4, 346 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Gem. § 326 Abs. 4 BGB kann die nach § 326 Abs. 1 BGB nicht geschuldete Gegenleistung nach §§ 346-348 BGB zurückgefordert werden.

### **1. Leistungserbringung trotz Nichtschuld**

K müsste also eine Leistung erbracht haben, die nicht geschuldet war. K hat an V 200 € bezahlt. Auf diese 200 € dürfte V keinen Anspruch haben.

#### **a) Anspruch entstanden**

Aufgrund des zwischen V und K geschlossenen Kaufvertrages (s.o.) ist zunächst ein Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung entstanden, § 433 Abs. 2 BGB.

#### **b) Erlöschen des Anspruchs gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB**

Dieser Anspruch könnte aber wieder erloschen sein. Gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB entfällt in den Fällen des § 275 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung. Die Vorschrift ist Ausdruck der synallagmatischen Verknüpfung von Leistung- und Gegenleistung. Da V gem. § 275 Abs. 1 BGB das Kleid nicht mehr übereignen muss, muss K auch die Gegenleistung nicht erbringen. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist somit gem. § 326 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB erloschen.

**c) Keine Verantwortlichkeit des K, § 326 Abs. 2 BGB**

V hätte seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nur dann behalten, wenn K gem. § 326 Abs. 2 BGB für den Umstand, der den V von der Leistung befreite, überwiegend verantwortlich wäre, oder wenn sich K im Annahmeverzug befunden hätte. Für beides gibt es hier keine Hinweise. V hat seinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung somit auch nicht nach § 326 II BGB behalten.

**d) Rechtsfolge, § 326 Abs. 4 BGB**

Das dennoch Geleistete kann K daher nach den §§ 346 ff. BGB zurückfordern. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung, d.h. die Rechtsfolgen der §§ 346-348 BGB sollen eintreten, obwohl kein Rücktritt erklärt wurde. K kann daher gem. § 346 Abs. 1 BGB die 200 € zurückfordern.

**2. Ergebnis**

K hat gegen V einen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises in Höhe von 200 €.